

Gleitschirmverein Saaletal e.V.
Burkhard Kuhn
St. Burkardus-Str. 10

97714 Oerlenbach

Gmund, 30.04.2003 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Michelsberg", 97702 Münnerstadt

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmflugverein Saaletal e.V. vom 22.11.2002 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 257 und 235 (Starts) und 1429 (Landungen), Gemarkung Burghausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

spielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Flugbetrieb darf nur so lange durchgeführt werden, wie die Vegetation sichere Starts zulässt. Sollten die Bäume eine Höhe erreichen, welche keine sicheren Starts mehr zulassen, ist der Flugbetrieb einzustellen.
2. Die Startfläche darf nur gemäht, aber nicht gemulcht werden. Das anfallende Mähgut ist abzutransportieren. Es darf nicht auf den Trockenflächen des Michelberges abgelagert werden.
3. Eingriffe im Schutzwald (z.B. Fällungen, Rückschnitt) dürfen nur mit Zustimmung des Forstamtes Münnerstadt vorgenommen werden.
4. Das Gelände darf nur von routinierten Piloten mit Besitz des unbeschränkten Luftfahrerscheines für Gleitsegel befliegen werden, die ein sicheres Rückwärtsaufziehen des Schirmes auf kleinstem Raum beherrschen.
5. Starts dürfen nur erfolgen, wenn ausreichend Gegenwind vorhanden ist, der einen sicheren Startvorgang zulässt (über 10 km/h).
6. Die Ortsstraße muss mit einem Sicherheitsabstand von mind. 50m überflogen werden.
7. Alle Piloten sind von dem Geländehalter vor dem ersten Start mit den Besonderheiten des Geländes vertraut zu machen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass für die erfolgte Beseitigung von Bäumen im Schutzwald beim Forstamt Münnerstadt eine Genehmigung einzuholen ist.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 22.11.2002 beantragte der Gleitschirmverein Saaletal e.V. die Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG in der Gemarkung Burghausen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kissingen wurde mit Datum des 27.01.2003 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 30.01.2003 stimmte die Untere Naturschutzbehörde Bad Kissingen der beantragten Erlaubnis mit naturschutzfachlichen Auflagen zu. Insbesondere handelt es sich bei der Fläche um einen Trockenrasen nach § 13 d BayNatSchG. Durch den Flugbetrieb sei mit keiner Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu rechnen. Auflagen hinsichtlich der Mahd der Flächen (Pflege) wurden vorgeschlagen, um das Biotop zu pflegen und zu erhalten.

Aufgrund der Lage der Freifläche im Schutzwald gab das Bayerische Forstamt Münnerstadt mit Datum des 06.02.2003 ebenfalls eine Stellungnahme ab. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine weitere Entfernung von Bäumen und Baumteilen nicht genehmigungsfähig ist. Eine Wiederbepflanzung der Flächen sei unumgänglich.

Die Erlaubnis wurde mit Einschränkung erteilt. Sollte das Hochwachsen der vorgelagerten Bäume einen sicheren Start nicht mehr zulassen, kann von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 16.01.2003 nachgewiesen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Genehmigungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb